OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702421/5/BL

Datum:
Linz, 20. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der G R F, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.3.2023, GZ: 0052092/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften zum 1. Straftatbestand folgendermaßen lauten und ersetzt werden:
„§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, § 13 Abs. 4 2. Satz Z 1 iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021“.

Die verletzten Rechtsvorschriften zum 2. Straftatbestand lauten folgendermaßen und werden ebenfalls ersetzt:
„§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, § 13 Abs. 4 1. Satz iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.3.2023, GZ: 0052092/2021 AS/VS, wurden gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 17 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 20 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie am 16.4.2021 um 17:53 Uhr die Aktivfläche West des Hauptplatzes in L zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ entgegen den in der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung – SchuMaV festgelegten Auflagen betreten habe, da die Bf zum Tatzeitpunkt keinen Mund-Nasen-Schutz (Straftatbestand 1) getragen habe und zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihr leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten habe. Konkret sei der Abstand zu J L zu gering gewesen (Straftatbestand 2). Festgestellt wurde weiters, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV nicht vorgelegen sei.

I.2. Dagegen erhob die Bf fristgerecht Beschwerde mit Schreiben vom 26.3.2023 und teilte darin mit, dass keine Amtshandlung stattgefunden hätte, bei der sie ihr „Attest der Mund-Nasen-Schutz-Befreiung“ hätte vorweisen können. Die Bf übermittelte ein Schreiben des Lungenfacharztes Dr. M W vom 6.7.2020 und einen Einkommensnachweis vom Jänner 2023.

I.3. Mit Schreiben vom 29.3.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 11.5.2023 wurde der Facharzt für Lungenkrankheiten Dr. M W aufgefordert Fragen zu seinem Schreiben vom 6.7.2020 zu beantworten. Die Rückmeldung von Dr. W erfolgte mit E-Mail vom 25.5.2023 und er teilte inhaltlich mit, dass er am 6.7.2020 im Hinblick auf allfällige „Verschlechterungsphasen“ bei bekanntem Asthma bronchiale (vorerst) mit Vorbehalt wegen des erhöhten Risikos, an Atemnot zu leiden, lediglich attestierte, dass für die Bf das konsequente Tragen eines Schutzes nicht zwingend erforderlich sei, wenngleich die Bf wegen psychischer Belastungen beim Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes um eine Maskenbefreiung ersucht habe. Selbst bei neuerlicher Konsultation des Arztes durch die Bf am 11.12.2020 sei kein Maskenbefreiungsattest ausgestellt worden, sodass dem Tragen einer FFP2-Maske keine gesundheitlichen Gründe entgegengestanden seien.

Die Stellungnahme von Dr. W wurde der Bf nachweislich mit Schreiben vom 6.6.2023 zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Seitens der Bf wurde keine Stellungnahme hierzu abgegeben.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde samt Beilagen, den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und das Schreiben von Dr. W vom 25.5.2023. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Die Bf war am 16.4.2021 um 17:53 Uhr bei der Aktivfläche West des Hauptplatzes in L zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ und hat dabei keinen Mund-Nasen-Schutz (somit keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 [FFP2-Maske] ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichung) getragen und zu einer anderen Person (J L), die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihr lebt, den Abstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten.

Die Bf verfügt über ein von Dr. M W, Lungenfacharzt, ausgestelltes Attest, das mit 6.7.2020 datiert ist und bestätigt, dass die Bf „aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation ein erhöhtes Risiko hat, beim Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes an akuter Atemnot zu leiden. Dementsprechend ist vorerst das konsequente Tragen eines Schutzes nicht zwingend erforderlich.“ Mit Schreiben vom 25.5.2023 konkretisierte Dr. W gegenüber dem Landesverwaltungsgericht dieses allgemein formulierte Attest insofern, als er klarstellte, dass es sich hierbei um ein mit Vorbehalt ausgestelltes, sehr allgemein formuliertes Attest handelte, da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar war, welche Auswirkungen die COVID-Pandemie haben wird und wie die Handhabung einer Maskenpflicht geregelt werden wird. Ein Maskenbefreiungsattest für das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eines Faceshields wurde – trotz vehementer Forderung der Bf – nicht ausgestellt. Der Bf war zum Tatzeitpunkt das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard aus gesundheitlichen Gründen zumutbar.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.050 Euro (SVS-Bezug).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Behördenakt und aus der Stellungnahme des Lungenfacharztes vom 25.5.2023, die seitens der Bf unwidersprochen geblieben ist. Die festgestellte Veranstaltungsteilnahme, das Nichttragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Unterschreitung des Mindestabstandes wurden von der Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

Die Feststellung betreffend die gesundheitliche Zumutbarkeit, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, stützt sich auf das entsprechende Dokument vom 6.7.2020 und die Stellungnahme des attestierenden Arztes vom 23.5.2023:
Gemäß § 19 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, ist der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. im Sinne des § 19 Abs. 1 leg. cit. glaubhaft zu machen.
Damit sind die Bescheinigungsmittel im Hinblick auf die Tatsache der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Maskentragepflicht aus gesundheitlichen Gründen beschränkt. Der Obliegenheit zur Glaubhaftmachung kann vom Betroffenen nur nachgekommen werden, wenn er eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung vorweist, wobei dafür die Voraussetzungen des § 55 Ärztegesetz 1998 erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277). Dass der Bf das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zum Tatzeitpunkt zumutbar war, ergibt sich aus oben genannter Stellungnahme. Darin hat der attestierende Arzt ausdrücklich und unzweifelhaft dargelegt, dass mit dem Dokument „Lungenfachärztliche Untersuchung“ vom 6.7.2020 keine Befreiung für das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil (oder einer mindestens gleichwertig genormten Maske) attestiert wurde und eine solche von der Bf aus gesundheitlichen Gründen jedenfalls getragen werden konnte. Es obliegt dabei auch alleine dem das Attest ausstellenden Arzt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen und aus medizinischer Sicht das von ihm ausgestellte Attest zu konkretisieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, begeht eine mit Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, bedrohte Verwaltungsübertretung, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 und 2 EpiG idF BGBl. I Nr. 33/2021 sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung – wozu 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) gehört (vgl. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 idF BGBl. II Nr. 15/2020) – zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden. Solche Voraussetzungen oder Auflagen können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere Vorgaben zu Abstandsregeln (Z 1) oder Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund -Nasen-Schutzvorrichtung (Z 2) sein.

III.2.1. Zu Straftatbestand 1:

Von dieser Ermächtigung im Epidemiegesetz 1950 hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 13 Abs. 4 zweiter Satz Z 1 iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, der im Tatzeitpunkt in Geltung stand, normiert, dass beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Als Betreten gilt auch das Verweilen (§ 16 leg. cit.).

Gemäß § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV idF BGBl. II Nr. 111/2021 gilt die Maskenpflicht allerdings nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahme erfolgt für Betroffene jedoch nicht sofort und vollumfänglich, sondern im Sinne eines abgestuften Systems, das zwischen den unterschiedlichen Maskenvarianten differenziert. Erst wenn sowohl das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard als auch das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und einer nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum

Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
Die Bf hat nach den getroffenen Feststellungen zum Tatzeitpunkt an einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl ihr dies aus gesundheitlichen Gründen zumutbar war. Dadurch hat sie den objektiven Tatbestand der ihr in Straftatbestand 1 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.2.2. Zu Straftatbestand 2:

Gemäß § 13 Abs. 4 erster Satz iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV ist beim Betreten von Orten (und gemäß § 16 auch beim Verweilen) zum Zweck der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Nach den getroffenen Feststellungen hat die Bf zur Tatzeit am Tatort den Mindestabstand von zwei Metern zu J L, mit welchem die Bf nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, unterschritten, indem sie ohne entsprechenden Mindestabstand zusammengestanden sind. Dadurch hat die Bf den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (ständige Rechtsprechung z.B. VwGH 20.5.1968, 0183/67; 14.10.1976, 1497/75; 18.9.1987, 86/17/0020; 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; 11.1.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.2.1993, 92/03/0011).

Nachdem es sich bei § 40 Abs. 2 EpiG (iVm § 13 Abs. 4 erster Satz und zweiter Satz Z 1 4. COVID-19-SchuMaV) um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.
Die Bf hat diese im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht entkräftet und das Gegenteil glaubhaft gemacht, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Daran vermag auch der Verweis der Bf auf das „Attest“ vom 6.7.2020 nichts zu ändern. Sollte der Bf nicht bewusst gewesen sein, in welchem Umfang sie das verfahrensgegenständliche Dokument („Lungenfachärztliche Untersuchung“) von der Maskenpflicht befreit, ist der Bf auch dieser Umstand vorwerfbar. Die Bf wäre diesfalls verpflichtet gewesen, sich bei Unklarheiten an den das Attest ausstellenden Arzt zu wenden und sich bei diesem entsprechend zu informieren. Zudem lässt bereits die Formulierung des Attestes aus objektiver Sicht in keiner Weise den Schluss zu, dass damit eine Befreiung vom Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gemeint ist.

III.4. Spruchkorrektur:

Durch die Richtigstellung der Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften erfolgte keine Schlechterstellung der Bf. Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat‘ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständlichen Übertretungen betrug im Tatzeitpunkt 500 Euro (§ 40 Abs. 2 EpiG); eine Mindeststrafe war zur Tatzeit nicht vorgesehen.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie eine überlange Verfahrensdauer wurden von der belangten Behörde bei der Strafbemessung bereits berücksichtigt. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe kamen im Verfahren nicht hervor.

Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der zum Tatzeitpunkt geltenden übertretenen Rechtsvorschrift, welche dem bedeutsamen Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit diente, erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe von jeweils 50 Euro (10% der möglichen Höchststrafe) aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um die Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht: Die im vorliegenden Fall anzuwendenden und von der Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgten das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen über die Tragepflicht der FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Atemschutzmaske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung sowie die Bestimmung über die Einhaltung eines Mindest-abstandes von 2 Metern zu nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dienten somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung. Die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems sind als äußerst bedeutend anzusehen.

III.6. Kostenentscheidung:

Da das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wurde, war ein Verfahrens-kostenbeitrag in Höhe von 20% der verhängten Gedstrafen (insgesamt 20 Euro) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben (§ 52 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr am eindeutigen Wortlaut der anwendbaren Rechtsvorschriften sowie an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang

.